

Bildungsplan

zur Verordnung des SBFI vom 29. August 2023 über die berufliche Grundbildung der Berufe mit EBA im

Berufsfeld Gebäudehülle

Gerüstbaupraktikerin EBA / Gerüstbaupraktiker EBA (52013)

vom 29. August 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
2.	Berufspädagogische Grundlagen.....	5
2.1	Einführung in die Handlungskompetenzorientierung	5
2.2	Überblick der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz	6
2.3	Taxonomiestufen für Leistungsziele (nach Bloom).....	7
2.4	Zusammenarbeit der Lernorte.....	7
3.	Qualifikationsprofil	9
3.1	Berufsbild.....	9
3.2	Übersicht der Handlungskompetenzen	11
3.3	Anforderungsniveau.....	11
4.	Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort	12
4.1	Berufsübergreifende Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen.....	12
4.2	Berufsspezifische Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen: Gerüstbaupraktikerin / Gerüstbaupraktiker EBA.....	17
	Erstellung	23
	Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität.....	25
	Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes	26
	Anhang 3: Lernortkooperationstabelle.....	31
	Glossar	32

Abkürzungsverzeichnis

BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz), 2004
BBV	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung), 2004
BiVo	Verordnung über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung)
EBA	eidgenössisches Berufsattest
EFZ	eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
OdA	Organisation der Arbeitswelt (Berufsverband)
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SDBB	Schweiz. Dienstleistungszentrum Berufsbildung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
Suva	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt
üK	überbetrieblicher Kurs

1. Einleitung

Als Instrument zur Förderung der Qualität¹ der beruflichen Grundbildung für Gerüstbaupraktikerin und Gerüstbaupraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) beschreibt der Bildungsplan die von den Lernenden bis zum Abschluss der Qualifikation zu erwerbenden Handlungskompetenzen. Gleichzeitig unterstützt er die Berufsbildungsverantwortlichen in den Lehrbetrieben, Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen bei der Planung und Durchführung der Ausbildung.

Für die Lernenden stellt der Bildungsplan eine Orientierungshilfe während der Ausbildung dar.

¹ vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. c Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV) und Art. 14 der Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung; BiVo) für die Berufe mit EBA im Berufsfeld Gebäudehülle

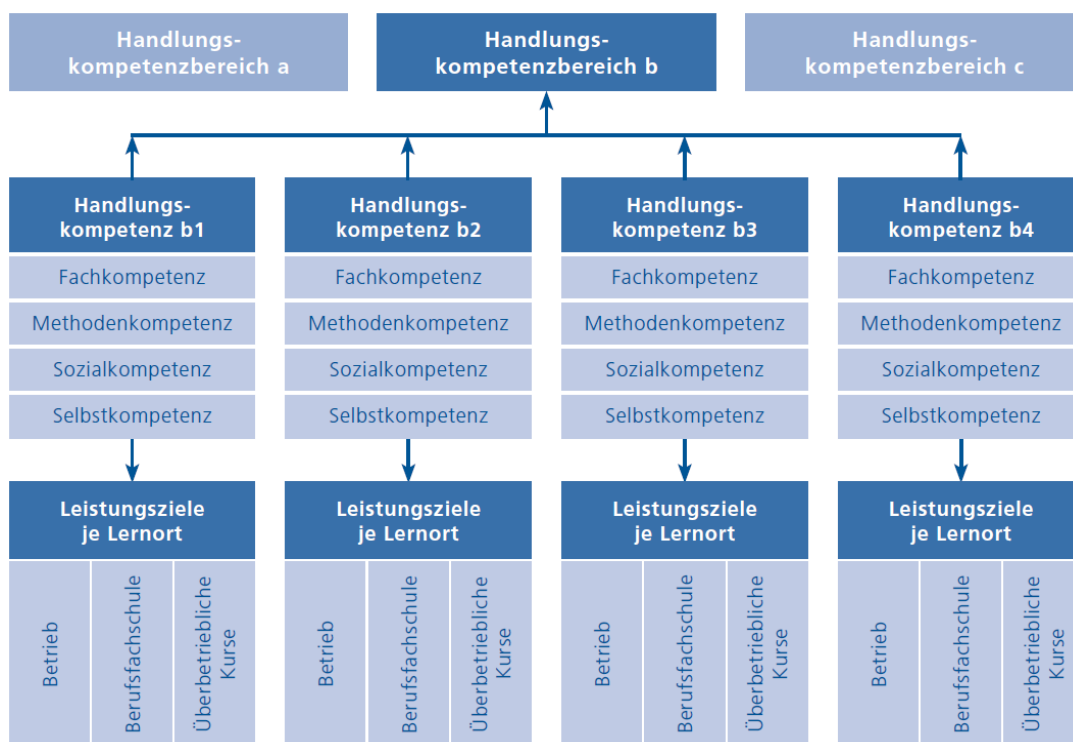
2. Berufspädagogische Grundlagen

2.1 Einführung in die Handlungskompetenzorientierung

Der vorliegende Bildungsplan ist die berufspädagogische Grundlage der beruflichen Grundbildung Gerüstbaupraktikerin und Gerüstbaupraktiker EBA. Ziel der beruflichen Grundbildung ist die kompetente Bewältigung von berufstypischen Handlungssituationen. Damit dies gelingt, bauen die Lernenden im Laufe der Ausbildung die in diesem Bildungsplan beschriebenen Handlungskompetenzen auf. Diese sind als Mindeststandards für die Ausbildung zu verstehen und definieren, was in den Qualifikationsverfahren maximal geprüft werden darf.

Der Bildungsplan konkretisiert die zu erwerbenden Handlungskompetenzen. Diese werden in Form von Handlungskompetenzbereichen, Handlungskompetenzen und Leistungszielen dargestellt.

Darstellung der Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort:



Der Beruf Gerüstbaupraktikerin und Gerüstbaupraktiker EBA umfasst **2 Handlungskompetenzbereiche**. Diese umschreiben und begründen die Handlungsfelder des Berufes und grenzen sie voneinander ab.

Beispiel: Montieren und Demontieren von Gerüstsystemen

Gerüstbaupraktikerin EBA / Gerüstbaupraktiker EBA

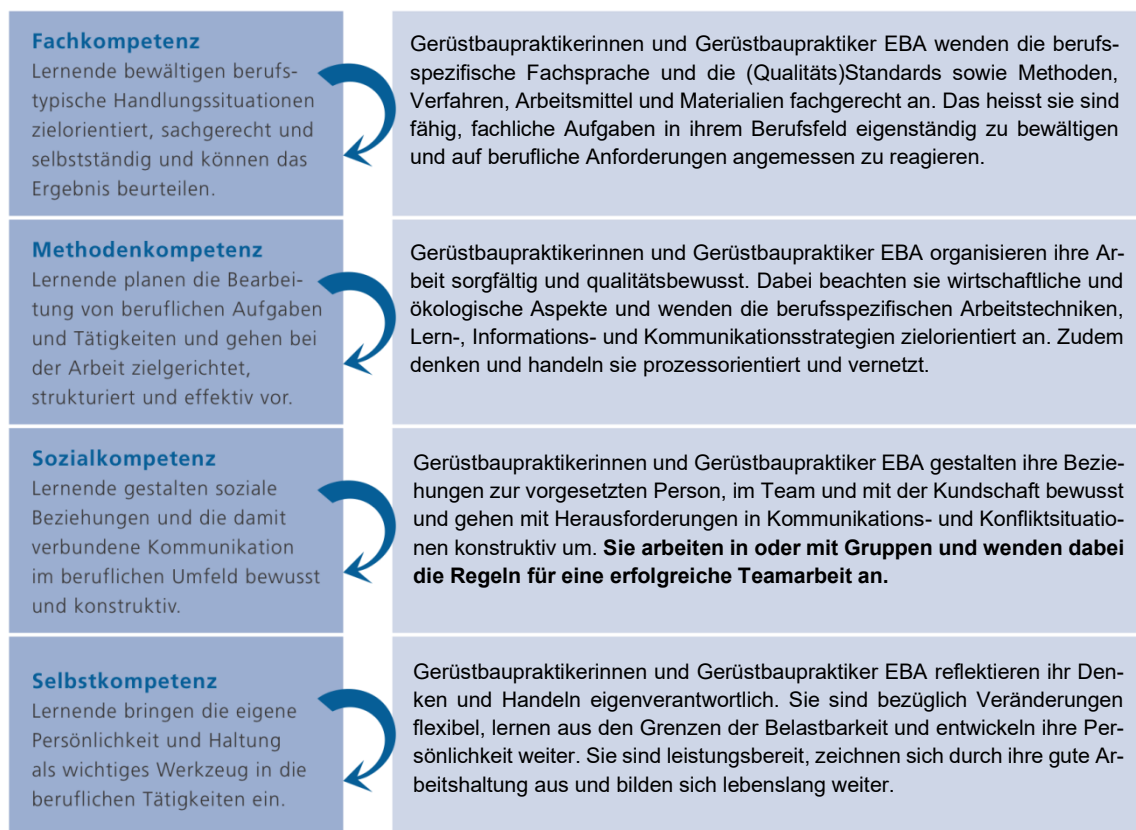
Jeder Handlungskompetenzbereich umfasst eine bestimmte Anzahl **Handlungskompetenzen**. So sind im Handlungskompetenzbereich b Montieren und Demontieren von Gerüstsystemen 5 Handlungskompetenzen gruppiert. Diese entsprechen typischen beruflichen Handlungssituationen. Beschrieben wird das erwartete Verhalten, das die Lernenden in dieser Situation zeigen sollen. Jede Handlungskompetenz beinhaltet die vier Dimensionen Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz (siehe 2.2); diese werden in die Leistungsziele integriert.

Damit sichergestellt ist, dass der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule sowie die überbetrieblichen Kurse ihren entsprechenden Beitrag zur Entwicklung der jeweiligen Handlungskompetenz leisten, werden die Handlungskompetenzen durch **Leistungsziele je Lernort** konkretisiert. Mit Blick auf eine optimale Lernortkooperation sind die Leistungsziele untereinander abgestimmt (siehe 2.4).

2.2 Überblick der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz

Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Damit Gerüstbaupraktikerinnen und Gerüstbaupraktiker EBA im Arbeitsmarkt bestehen, werden die angehenden Berufsleute im Laufe der beruflichen Grundbildung diese Kompetenzen integral und an allen Lernorten (Lehrbetrieb, Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse) erwerben. Die folgende Darstellung zeigt den Inhalt und das Zusammenspiel der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz im Überblick.

Handlungskompetenz



2.3 Taxonomiestufen für Leistungsziele (nach Bloom)

Jedes Leistungsziel wird mit einer Taxonomiestufe (K-Stufe; K1 bis K6) bewertet. Die K-Stufe drückt die Komplexität des Leistungsziels aus. Im Einzelnen bedeuten sie:

Stufen	Begriff	Beschreibung
K 1	Wissen	Gerüstbaupraktikerinnen und Gerüstbaupraktiker EBA geben gelerntes Wissen wieder und rufen es in gleichartiger Situation ab. a.2.6 Normen und Vorschriften zu Wartung und Reparatur, PSA, Geräten, Hilfsmittel und Maschinen benennen (K1)
K 2	Verstehen	Gerüstbaupraktikerinnen und Gerüstbaupraktiker EBA erklären oder beschreiben gelerntes Wissen in eigenen Worten. b.1.8 Eigenschaften und Funktionsweisen von Materialien sowie Arbeitsgeräte erklären (K2)
K 3	Anwenden	Gerüstbaupraktikerinnen und Gerüstbaupraktiker EBA wenden gelernte Technologien/Fertigkeiten in unterschiedlichen Situationen an. b.2.3 Befestigungsvarianten für Rahmengerüste erstellen (K3)
K 4	Analyse	Gerüstbaupraktikerinnen und Gerüstbaupraktiker EBA analysieren eine komplexe Situation, d.h. sie gliedern Sachverhalte in Einzelelemente, decken Beziehungen zwischen Elementen auf und finden Strukturmerkmale heraus. b.3.1 Abstellbasis für Modulgerüste kontrollieren (K4)
K 5	Synthese	Gerüstbaupraktikerinnen und Gerüstbaupraktiker EBA kombinieren einzelne Elemente eines Sachverhalts und fügen sie zu einem Ganzen zusammen. b.3.2 Befestigungstechnik für Modulgerüste von verschiedene Verankerungsgrundarten analysieren und begründen (K5)
K 6	Beurteilen	Gerüstbaupraktikerinnen und Gerüstbaupraktiker EBA beurteilen einen mehr oder weniger komplexen Sachverhalt aufgrund von bestimmten Kriterien. b.1.14 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Gerüstbauarbeiten vor Ort beurteilen und bei Bedarf Massnahmen ergreifen (K6)

2.4 Zusammenarbeit der Lernorte

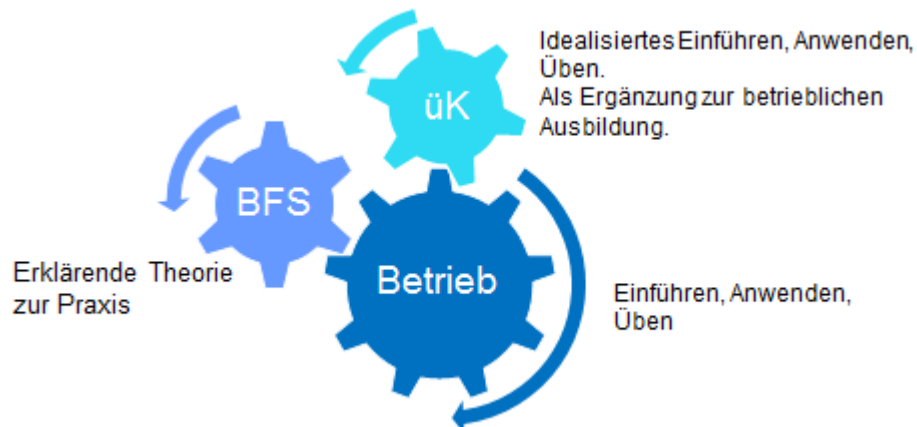
Koordination und Kooperation der Lernorte (bezüglich Inhalten, Arbeitsmethoden, Zeitplanung, Gepflogenheiten des Berufs) sind eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der beruflichen Grundbildung. Die Lernenden sollen während der gesamten Ausbildung darin unterstützt werden, Theorie und Praxis miteinander in Beziehung zu bringen. Eine Zusammenarbeit der Lernorte ist daher zentral, die Vermittlung der Handlungskompetenzen ist eine gemeinsame Aufgabe. Jeder Lernort leistet seinen Beitrag unter Einbezug des Beitrags der anderen Lernorte. Durch gute Zusammenarbeit kann jeder Lernort seinen Beitrag laufend überprüfen und optimieren. Dies erhöht die Qualität der beruflichen Grundbildung.

Der spezifische Beitrag der Lernorte kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Lehrbetrieb; im dualen System findet die Bildung in beruflicher Praxis im Lehrbetrieb, im Lehrbetriebsverbund, in Lehrwerkstätten, in Handelsmittelschulen oder in anderen zu diesem Zweck anerkannten Institutionen statt, wo den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt werden.
- Die Berufsfachschule; sie vermittelt die schulische Bildung, welche aus dem Unterricht in den Berufskennntnissen, der Allgemeinbildung und dem Sport besteht.
- Die überbetrieblichen Kurse; sie dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten und ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

Gerüstbaupraktikerin EBA / Gerüstbaupraktiker EBA

Das Zusammenspiel der Lernorte lässt sich wie folgt darstellen:



Eine erfolgreiche Umsetzung der Lernortkooperation wird durch die entsprechenden Instrumente zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung (siehe Anhang) unterstützt.

3. Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt das Berufsbild sowie die zu erwerbenden Handlungskompetenzen und das Anforderungsniveau der Berufe des Berufsfelds Gebäudehülle mit EBA. Es zeigt auf, über welche Qualifikationen eine Fachperson im Berufsfeld Gebäudehülle mit EBA verfügen muss, um den Beruf auf dem erforderlichen Niveau kompetent auszuüben.

Im Qualifikationsprofil sind die Handlungskompetenzen beschrieben, zudem dient es als Grundlage für die Ausgestaltung der Qualifikationsverfahren. Darüber hinaus unterstützt es bei der Erarbeitung der Zeugniserläuterung die Einstufung des Berufsbildungsabschlusses im nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung).

3.1 Berufsbild

Arbeitsgebiet

Das Berufsfeld Gebäudehülle mit EBA umfasst die Berufe Abdichtungspraktikerin/-praktiker EBA, Dachdeckerpraktikerin/-praktiker EBA, Fassadenpraktikerin/-praktiker EBA, Gerüstbaupraktikerin/-praktiker EBA, Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA sowie Solarmonteurin/-monteur EBA.

Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle mit EBA sind im Bereich von Gebäuden und Bauwerken tätig. Sie bekleiden Fassaden, decken Dächer und erstellen Abdichtungen. Die Montage von Gerüsten und besonderen Gerüsten wie Tribünen oder Passerellen gehört ebenso dazu wie die Montage von Sonnenschutz- und Storesystemen sowie von Solaranlagen zur Energieerzeugung. Sie arbeiten in Betrieben der Gebäudehüllenbranche, die Produkte und Dienstleistungen für Einsatzbereiche wie Industrie, Gewerbe, öffentliche Gebäude und Privathaushalte anbieten.

Wichtigste Handlungskompetenzen

Die Gebäudehülle schützt nicht nur vor Wetter und Umwelteinflüssen, sondern gewährleistet auch einen hohen Komfort. Dank ihr lassen sich Energiekosten sparen, die Qualität beim Bau ist gesichert und sie steigert den Wert der Immobilie. Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle mit EBA verfügen über das nötige Wissen zu den einzelnen Schichten der Hülle und deren Aufgaben. Sie tragen damit zur Umsetzung der Energie- und Klimastrategie 2050 bei.

Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle begegnen bei ihrer Arbeit potenziell gesundheitsschädigenden Materialien und gefährlichen Situationen. Sie müssen die Risiken und Gefahren an ihrem Arbeitsplatz erkennen und wissen, was sie zur persönlichen Sicherheit von sich selbst und von anderen beitragen können. Sie können mit Arbeitsmitteln umgehen und diese warten, damit beim Arbeiten keine Verletzungen entstehen. Auch sind sie in der Lage, Materialien und Arbeitsmittel sicher zu laden, zu transportieren und zu lagern.

Gerüstbaupraktikerinnen und -praktiker EBA montieren und demontieren Gerüstsysteme an Gebäuden. Zur Vorbereitung der Montagearbeiten gehören das Einrichten des entsprechenden Arbeitsplatzes, des Materialdepots und insbesondere die Kontrolle der Arbeitssicherheit. Die Montage und Demontage umfasst verschiedene, einfache Gerüstsysteme bis hin zu Wetterschutzsystemen. Gerüstbaupraktikerinnen und -praktiker EBA sorgen mit ihren Gerüsten für einen sicheren, effizienten und körperschonenden Arbeitseinsatz aller Baubeteiligten. Erst sie ermöglichen, dass

Gerüstbaupraktikerin EBA / Gerüstbaupraktiker EBA

rund um die Gebäudehülle sicher gearbeitet werden kann. Nach Beendigung der Bauarbeiten demontieren sie ihre Gerüste und führen die Materialien und Arbeitsgeräte für die Wartung in den Betrieb zurück.

Berufsausübung

Bei ihrer täglichen Arbeit finden Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle unterschiedliche klimatische Bedingungen auf den Baustellen vor. Sie sind deshalb wetterfest und verfügen über eine gute Gesundheit. Die Arbeit in der Höhe erfordert ausserdem, dass sie schwindelfrei sind und sich auf Leitern, Hebebühnen oder Gerüsten sicher bewegen können.

Fachpersonen des Berufsfeldes Gebäudehülle tragen auf der Baustelle eine grosse Verantwortung für die Sicherheit. Sie erkennen herausfordernde oder gefährliche Situationen, melden diese dem zuständigen Bau- oder Projektleiter oder ergreifen selbständig geeignete Massnahmen. Arbeitsmittel sowie Hebe- und Fördermittel zum Bewegen schwerer Lasten bedienen sie unter Einhaltung der Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, um ihre eigene Sicherheit und jene von Arbeitskolleginnen und -kollegen zu gewährleisten.

Fachpersonen des Berufsfeldes Gebäudehülle arbeiten oft im Team. Zuverlässigkeit sowie Team- und Kommunikationsfähigkeit sind deshalb von grosser Bedeutung.

Bedeutung der Berufe im Berufsfeld Gebäudehülle für Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Leistungen der Berufe im Berufsfeld Gebäudehülle sind stark von der Leitidee und vom Konzept der nachhaltigen Entwicklung geprägt und berücksichtigen die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte. Mittels optimaler Dämmmassnahmen sowie Sonnenschutz und alternativer Energiegewinnung an der Gebäudehülle werden wichtige energie- und klimapolitische Ziele umgesetzt.

Fachgerecht und professionell gebaute Gebäudehüllen tragen massgeblich zum Ortsbild und zum Landschaftsbild bei. Für die Instandhaltung und Restaurierung von Bauten, die zur kulturellen Vielfalt beitragen, braucht es ausgebildete Fachpersonen.

Im Weiteren sorgt die Gebäudehülle sowohl in Wohn- als auch in Zweckbauten das ganze Jahr über für ein angenehmes Raumklima, steigert den Komfort der Nutzerinnen und Nutzer und trägt zur Energieversorgung bei. Im Weiteren schützt sie das Gebäude und erhält dessen Wert.

Allgemeinbildung

Die Allgemeinbildung beinhaltet grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.

3.2 Übersicht der Handlungskompetenzen

Berufsübergreifende Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen

	Handlungs-kompetenzbereiche	Berufliche Handlungskompetenzen				
		1	2	3	4	5
a	Organisieren von Arbeiten an der Gebäudehülle	a.1 Materialien und Arbeitsmittel für die Arbeiten an der Gebäudehülle sicher laden, transportieren und lagern	a.2 Arbeitsplatz für die Arbeiten an der Gebäudehülle unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes vorbereiten	a.3 Materialien und gefährliche Stoffe sicher und umweltgerecht an der Gebäudehülle einsetzen und entsorgen.	a.4 Kundschaft über die Arbeiten an der Gebäudehülle informieren	a.5 Arbeiten an der Gebäudehülle skizzieren und rapportieren

Berufsspezifische Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen: Gerüstbaupraktikerin EBA/ Gerüstbaupraktiker EBA

b	Montieren und Demontieren von Gerüstsystemen	b.1 Arbeitsplatz für Gerüstbauarbeiten gemäss Vorgaben einrichten	b.2 Rahmengerüste montieren und demontieren	b.3 Modulgerüste montieren und demontieren	b.4 Witterungsschutzsysteme montieren und demontieren	b.5 Besondere Gerüste montieren und demontieren
----------	---	---	---	--	---	---

3.3 Anforderungsniveau

Das Anforderungsniveau des Berufes ist in Kapitel 4 (Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort) im Rahmen von Taxonomiestufen (K1 – K6) bei den Leistungszielen detailliert festgehalten.

4. Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort

In diesem Kapitel werden die in Handlungskompetenzbereiche gruppierten Handlungskompetenzen und die Leistungsziele je Lernort beschrieben. Die im Anhang aufgeführten Instrumente zur Förderung der Qualität unterstützen die Umsetzung der beruflichen Grundbildung und fördern die Kooperation der drei Lernorte.

4.1 Berufsübergreifende Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen

Handlungskompetenzbereich a: Organisieren von Arbeiten an der Gebäudehülle

Handlungskompetenz a.1: Materialien und Arbeitsmittel für die Arbeiten an der Gebäudehülle sicher laden, transportieren und lagern

Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle laden und transportieren Materialien, Werkzeuge und Geräte. Dabei beachten sie die entsprechenden Vorschriften und einen möglichst umweltschonenden Einsatz. Ausserdem treffen sie Massnahmen zur sicheren und zweckmässigen Lagerung von Materialien, Werkzeugen, Geräten und Anlagen.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a.1.1 Lieferwagen und Anhänger zum Transport von Gütern beladen (K3)	a.1.1 Sicheres und umweltfreundliches Transportieren von Werkzeugen und Maschinen erläutern (K2)	
a.1.2 Materialien sicher transportieren (K3)	a.1.2 Ladungssicherungen und Anschlagmittel bestimmen und ihrem Zweck zuordnen (K4)	
a.1.3 Materialien und Arbeitsmittel sicher und zweckmässig lagern (K3)	a.1.3 Lagerplätze auf ihre Tauglichkeit hin vergleichen und beurteilen (K6)	a.1.3 Materialien und Arbeitsmittel ihrer Bestimmung entsprechend lagern (K3)

Gerüstbaupraktikerin EBA / Gerüstbaupraktiker EBA

Handlungskompetenz a.2: Arbeitsplatz für die Arbeiten an der Gebäudehülle unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes vorbereiten Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle schätzen die Gefahren in der Werkstatt und auf der Baustelle richtig ein und ergreifen notwendige Präventions- oder Sofortmassnahmen zum Schutz von Personen und Sachwerten.		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a.2.1 Gefahren am Arbeitsplatz (Werkstatt und Baustelle) erkennen und beurteilen (K6)	a.2.1 Notwendigkeit eines Gerüsts (Kollektivschutz) und der PSAgA begründen (K5)	a.2.1 Gefahren am Arbeitsplatz erkennen und beurteilen (K6)
a.2.2 Massnahmen zur Erkennung von Gefahren und Risiken bei der Arbeit umsetzen (K3)	a.2.2 Beurteilung des eigenen Verhaltens und die notwendigen Korrekturmassnahmen erklären (K2)	a.2.2 Massnahmen zur Erkennung von Gefahren und Risiken bei der Arbeit umsetzen (K3)
a.2.3 Sicherheit bei der Arbeitsausführung gewährleisten (K3)	a.2.3 Kollektivschutz beurteilen und verschiedene Arten beschreiben (K6)	a.2.3 Persönliche Schutzausrüstung anwenden (K3)
a.2.4 Massnahmen zur Minimierung von Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz umsetzen (K3)	a.2.4 Normen und Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz interpretieren (K4)	a.2.4 Gerüstsysteme montieren (K3)
a.2.5 Werkzeuge und Maschinen für ihren Einsatzzweck bestimmen und sicher einsetzen (K3)	a.2.5 Werkzeuge und Maschinen unterscheiden und für ihren Einsatzzweck bestimmen (K3)	a.2.5 Werkzeuge und Maschinen für ihren Einsatzzweck bestimmen und sicher einsetzen (K3)
a.2.6 Wartung und Reparaturen Geräten und Maschinen durchführen (K3)	a.2.6 Normen und Vorschriften zu Wartung und Reparatur, PSA, Geräten, Hilfsmittel und Maschinen benennen (K1)	a.2.6 Wartung und Reparaturen Geräten und Maschinen durchführen (K3)
a.2.7 Gefährliche Maschinen bedienen (K3)		a.2.7 Gefährliche Maschinen bedienen (K3)
a.2.8 Arbeitsplatz für körper schonenden Umgang mit Lasten vorbereiten (K3)	a.2.8 Arbeitsplatz für körper schonenden Umgang mit Lasten beschreiben (K2)	a.2.8 Arbeitsplatz für körper schonenden Umgang mit Lasten vorbereiten (K3)
a.2.9 Grundregel für das Heben und Tragen anwenden (K3)	a.2.9 Grundregel für das Heben und Tragen beschreiben (K2)	a.2.9 Grundregel für das Heben und Tragen anwenden (K3)
a.2.10 Lasten anslagen (K3)		a.2.10 Lasten anslagen (K3)
		a.2.11 Hubarbeitsbühnen bedienen (K3)

Handlungskompetenz a.3: Materialien und gefährliche Stoffe sicher und umweltgerecht an der Gebäudehülle einsetzen und entsorgen Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle beurteilen die Gefahren durch die verwendeten Materialien und schützen sich und die Umwelt. Sie führen Reste und Abbruchmaterialien nach den geltenden Vorschriften einem Recyclingprozess zu.		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a.3.1 Gefährliche Stoffe erkennen und Massnahmen im Umgang ableiten (K4)	a.3.1 Gefährliche Stoffe erkennen (K4)	a.3.1 Gefährliche Stoffe entsorgen (K3)
a.3.2 Massnahmen zur Minderung von Umweltrisiken am Arbeitsplatz umsetzen (K3)	a.3.2 Normen und Vorschriften des Umweltschutzes interpretieren (K4)	a.3.2 Massnahmen zur Minderung von Umweltrisiken am Arbeitsplatz umsetzen (K3)
a.3.3 Schutzmassnahmen beim Arbeiten mit gefährlichen Stoffen umsetzen (K3)	a.3.3 Schutzmassnahmen beim Arbeiten mit gefährlichen Stoffen umschreiben und festlegen (K5)	
a.3.4 Materialien ressourcenschonend einsetzen und Abfälle vermeiden bzw. verhindern (K3)	a.3.4 Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen beschreiben (K2)	
a.3.5 Materialien trennen, der Weiterverwendung zuführen oder entsorgen (K3)	a.3.5 Vorschriften des Rückbaus, der Weiterverwendung und der Entsorgung erläutern (K2)	a.3.5 Materialien, der Weiterverwendung zuführen oder entsorgen (K3)
	a.3.6 Zuordnung der Reststoffe und Recyclingprodukte bezüglich Weiterverwendung beurteilen (K6)	

Gerüstbaupraktikerin EBA / Gerüstbaupraktiker EBA

Handlungskompetenz a.4: Kundschaft über die Arbeiten an der Gebäudehülle informieren Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle stehen im Arbeitsalltag in Kontakt mit anderen Berufen, der Bauherrschaft sowie anderen Baubeteiligten. Sie geben auf deren Fragen zu realisierten Arbeiten fachkundig Antwort oder treffen die nötigen Abklärungen. Auch geben sie Auskunft zu verwendeten Produkten an der Gebäudehülle.		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a.4.1 Kundschaft realisierte Arbeiten und verwendete Materialien erläutern (K3)	a.4.1 Nutzen und Funktion der Gebäudehülle erklären (K2)	a.4.1 Abdichtungssysteme verlegen (K3)
	a.4.2 Einzelne Schichten an der Gebäudehülle beschreiben (K2)	a.4.2 Dachsysteme montieren (K3)
	a.4.3 Material nach Art und Eigenschaft bestimmen (K4)	a.4.3 Fassadensysteme montieren (K3)
	a.4.4 Planungsschritte für die Arbeiten an der Gebäudehülle erläutern (K2)	
	a.4.5 Die Begriffe und Zusammenhänge zwischen Energieeffizienz, Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft und Denkmalschutz erklären. (K2)	

Gerüstbaupraktikerin EBA / Gerüstbaupraktiker EBA

Handlungskompetenz a.5: Arbeiten an der Gebäudehülle skizzieren und rapportieren Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle skizzieren Details zu Übergängen oder ausgeführte Arbeiten. Sie erstellen die notwendigen Rapporte.		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a.5.1 Gebäudeteil, Bauteil, oder Konstruktionsdetail skizzieren und vermessen (K3)	a.5.1 Gebäudeteil, Bauteil, oder Konstruktionsdetail skizzieren und vermessen (K3)	a.5.1 Gebäudeteil, Bauteil, oder Konstruktionsdetail skizzieren und vermessen (K3)
a.5.2 Stundenrapport erstellen (K3)	a.5.2 Stundenrapport erstellen (K3)	
a.5.3 Wochenrapport erstellen (K3)	a.5.3 Wochenrapport erstellen (K3)	
a.5.4 Regierapport erstellen (K3)	a.5.4 Regierapport erstellen (K3)	

4.2 Berufsspezifische Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen: Gerüstbaupraktikerin / Gerüstbaupraktiker EBA

Handlungskompetenzbereich b:

Montieren und Demontieren von Gerüstsystemen

Handlungskompetenz b.1: Arbeitsplatz für Gerüstbauarbeiten gemäss Vorgaben einrichten

Beim Eintreffen vor Ort verschaffen sich Gerüstbaupraktikerinnen und Gerüstbaupraktiker EBA zunächst einen Überblick über die Situation und beurteilen diese in Bezug auf Gefahren und Risiken. Entsprechen die Arbeitsbedingungen nicht den Vorschriften, ergreifen sie zusätzliche Massnahmen oder teilen dies der zuständigen Bau- oder Projektleitung mit. Danach organisieren sie die benötigte Infrastruktur, bereiten den Arbeitsplatz für das Schneiden und Sägen mit Maschinen vor und richten an geeigneten Stelle das Materiallager ein. Auch treffen sie Vorkehrungen zur Trennung, Weiterverwendung und zum Recycling von Materialien.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b.1.1 Auftrag entgegennehmen und bei Bedarf gezielt nachfragen (K3)	b.1.1 Auftragsdokumentation lesen und Auftrag erläutern (K2)	b.1.1 Auftrag entgegennehmen und bei Bedarf gezielt nachfragen (K3)
b.1.2 Gesetze und Normen anwenden (K3)	b.1.2 Gesetze und Normen erläutern (K2)	
b.1.3 Aufbau- und Verwendungsanleitung anwenden (K3)	b.1.3 Aufbau- und Verwendungsanleitung erläutern (K2)	b.1.3 Aufbau- und Verwendungsanleitung anwenden (K3)
b.1.4 Richtlinien und Merkblätter anwenden (K3)	b.1.4 Richtlinien und Merkblätter erläutern (K2)	b.1.4 Montagearbeiten nach Richtlinien und Merkblätter planen und ausführen (K3)
b.1.5 Materialien und Arbeitsgeräte überprüfen und bereitstellen (K3)	b.1.5 Eigenschaften und Funktionsweisen von Materialien sowie Arbeitsgeräte erklären (K2)	b.1.5 Material und Arbeitsgeräte kontrollieren und bereitstellen (K3)
b.1.6 Arbeitsplatz für die Gerüstbauarbeiten vorbereiten (K3)	b.1.6 Einrichtung der Arbeitsplätze für die Gerüstbauarbeiten planen (K3)	b.1.6 Arbeitsplatz für die Gerüstbauarbeiten vorbereiten (K3)
b.1.7 Arbeitsplatz für körperchonenden Umgang mit Lasten vorbereiten (K3)	b.1.7 Arbeitsplatz für körperchonenden Umgang mit Lasten planen (K3)	b.1.7 Arbeitsplatz für körperchonenden Umgang mit Lasten vorbereiten (K3)
b.1.8 Arbeitsplatz für das Schneiden und Sägen mit Maschinen vorbereiten (K3)	b.1.8 Einrichtung des Arbeitsplatzes für das Schneiden und Sägen mit Maschinen planen (K3)	b.1.8 Arbeitsplatz für das Schneiden und Sägen mit Maschinen vorbereiten (K3)
b.1.9 Holzbauteile mit Kettensäge zuschneiden (K3)		b.1.9 Holzbauteile mit Kettensäge zuschneiden (K3)

Gerüstbaupraktikerin EBA / Gerüstbaupraktiker EBA

b.1.10 Materialdepot für die Montage vorbereiten (K3)	b.1.10 Materialdepot für die Montage planen (K3)	b.1.10 Materialdepot für die Montage vorbereiten und organisieren (K3)
b.1.11 Massnahmen zur Minderung von Umweltrisiken am Arbeitsplatz umsetzen (K3)	b.1.11 Normen und Vorschriften des Umweltschutzes interpretieren (K4)	b.1.11 Massnahmen zur Minderung von Umweltrisiken am Arbeitsplatz umsetzen (K3)
b.1.12 Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen umsetzen (K3)	b.1.12 Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen beschreiben (K2)	b.1.12 Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen umsetzen (K3)
b.1.13 Massnahmen zur Weiterverwendung von Reststoffen und Recyclingprodukten umsetzen (K3)	b.1.13 Zuordnung der Reststoffe und Recyclingprodukte bezüglich Weiterverwendung beurteilen (K6)	
b.1.14 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Gerüstbauarbeiten vor Ort beurteilen und bei Bedarf Massnahmen einleiten (K6)	b.1.14 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Gerüstbauarbeiten beurteilen und bei Bedarf Massnahmen einleiten (K6)	b.1.14 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Gerüstbauarbeiten vor Ort beurteilen und bei Bedarf Massnahmen einleiten (K6)

Gerüstbaupraktikerin EBA / Gerüstbaupraktiker EBA

Handlungskompetenz b.2: Rahmengerüst montieren und demontieren Ist der Arbeitsplatz auf der Baustelle eingerichtet, führen Gerüstbaupraktikerinnen und Gerüstbaupraktiker EBA die geplanten Arbeiten mit Rahmengerüsten gemäss Auftragsdokumentation, Aufbau- und Verwendungsanleitungen sowie Vorgaben aus. Stellen sie fest, dass diese nicht wie geplant umgesetzt werden können, informieren sie die zuständige Bau- oder Projektleitung.		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b.2.1 Abstellbasis für Rahmen- gerüste kontrollieren (K4)	b.2.1 Verschiedene Rahmen- gerüste und deren Einsatzmöglich- keiten beschreiben (K2)	b.2.1 Abstellbasis für Rahmen- gerüste kontrollieren (K4)
b.2.2 Befestigungsvarianten für Rahmengerüste erstellen (K3)	b.2.2 Befestigungstechnik für Rahmengerüste für verschie- dene Verankerungsgrundarten unterscheiden und bestimmen (K5)	b.2.3 Befestigungsvarianten für Rahmengerüste erstellen (K3)
b.2.3 Rahmengerüst gemäss Aufbau- und Verwendungs-an- leitung sowie Vorgaben montie- ren und demontieren (K3)	b.2.3 Eigenschaften und Funk- tion der Rahmengerüstkompo- nente beschreiben und Aufbau erläutern (K2)	b.2.3 Rahmengerüst gemäss Aufbau- und Verwendungs-an- leitung sowie Vorgaben montie- ren und demontieren (K3)
b.2.4 Gerüstbekleidungen bei Rahmengerüsten nach Vorga- ben montieren und demontieren (K3)	b.2.4 Verschiedene Gerüstbe- kleidungen für Rahmengerüste und deren Einsatzmöglichkeiten unterscheiden (K4)	
b.2.5 Verschleiss- und Ver- brauchsteile für die Wiederver- wertung aufbereiten oder dem Wertstoffkreislauf zufügen (K3)	b.2.5 Das Aufbereiten von Ver- schleiss- und Verbrauchsteilen zur Wiederverwertung aufzeigen (K4)	b.2.5 Verschleiss- und Ver- brauchsteile für die Wiederver- wertung aufbereiten (K3)
b.2.6 Montage und Demontage von Rahmengerüst kontrollieren und rapportieren (K3)	b.2.6 Rapporte zu Montage und Demontage von Rahmengerüs- ten verfassen (K3)	b.2.6 Montage und Demontage von Rahmengerüst kontrollieren und rapportieren (K3)

Gerüstbaupraktikerin EBA / Gerüstbaupraktiker EBA

Handlungskompetenz b.3: Modulgerüst montieren und demontieren Ist der Arbeitsplatz auf der Baustelle eingerichtet, führen Gerüstbaupraktikerinnen und Gerüstbaupraktiker EBA die geplanten Arbeiten mit Modulgerüsten gemäss Auftragsdokumentation, Aufbau- und Verwendungsanleitungen sowie Vorgaben aus. Stellen sie fest, dass diese nicht wie geplant umgesetzt werden können, informieren sie die zuständige Bau- oder Projektleitung.		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b.3.1 Abstellbasis für Modulgerüste kontrollieren (K4)	b.3.1 Verschiedene Modulgerüste und deren Einsatzmöglichkeiten beschreiben (K2)	b.3.1 Abstellbasis für Modulgerüste kontrollieren (K4)
b.3.2 Befestigungsvarianten für Modulgerüste erstellen (K3)	b.3.2 Befestigungstechnik für Modulgerüste für verschiedene Verankerungsgrundarten unterscheiden und bestimmen (K5)	b.3.2 Befestigungsvarianten für Modulgerüste erstellen (K3)
b.3.3 Modulgerüste gemäss Aufbau- und Verwendungsanleitung sowie Vorgaben montieren und demontieren (K3)	b.3.3 Eigenschaften und Funktion der Modulgerüstkomponente beschreiben und Aufbau erläutern (K2)	b.3.3 Modulgerüste gemäss Aufbau- und Verwendungsanleitung sowie Vorgaben montieren und demontieren (K3)
b.3.4 Gerüstbekleidungen für Modulgerüste nach Vorgaben anbringen (K3)	b.3.4 Verschiedene Gerüstbekleidungen für Modulgerüsten und deren Einsatzmöglichkeiten unterscheiden (K4)	
b.3.5 Verschleiss- und Verbrauchsteile für die Wiederverwertung aufbereiten oder dem Wertstoffkreislauf zufügen (K3)	b.3.5 Das Aufbereiten von Verschleiss- und Verbrauchsteilen zur Wiederverwertung aufzeigen (K4)	b.3.5 Verschleiss- und Verbrauchsteile für die Wiederverwertung aufbereiten (K3)
b.3.6 Montage und Demontage von Modulgerüst kontrollieren und rapportieren (K3)	b.3.6 Rapporte zu Montage und Demontage von Modulgerüst verfassen (K3)	b.3.6 Montage und Demontage von Modulgerüst kontrollieren und rapportieren (K3)

Gerüstbaupraktikerin EBA / Gerüstbaupraktiker EBA

Handlungskompetenz b.4: Witterungsschutzsysteme montieren und demontieren Ist der Arbeitsplatz auf der Baustelle eingerichtet, führen Gerüstbaupraktikerinnen und Gerüstbaupraktiker EBA die geplanten Arbeiten mit Witterungsschutzsystemen gemäss Auftragsdokumentation, Aufbau- und Verwendungsanleitungen sowie Vorgaben aus. Stellen sie fest, dass diese nicht wie geplant umgesetzt werden können, informieren sie die zuständige Bau- oder Projektleitung.		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b.4.1 Abstellbasis für Witterungsschutzsysteme kontrollieren (K4)	b.4.1 Verschiedene Witterungsschutzsysteme und deren Einsatzmöglichkeiten beschreiben (K2)	b.4.1 Abstellbasis für Witterungsschutzsysteme kontrollieren (K4)
b.4.2 Befestigungsvarianten für Witterungsschutzsysteme erstellen (K3)	b.4.2 Befestigungstechnik für Witterungsschutzsysteme für verschiedene Verankerungsgrundarten unterscheiden und bestimmen (K5)	b.4.2 Befestigungsvarianten für Witterungsschutzsysteme erstellen (K3)
b.4.3 Witterungsschutzsysteme gemäss Aufbau- und Verwendungsanleitung sowie Vorgaben montieren und demontieren (K3)	b.4.3 Eigenschaften und Funktion der Komponente von Witterungsschutzsysteme beschreiben und Aufbau erläutern (K2)	b.4.3 Witterungsschutzsysteme gemäss Aufbau- und Verwendungsanleitung sowie Vorgaben montieren und demontieren (K3)
b.4.4 Gerüstbekleidungen für Witterungssysteme nach Vorgaben anbringen (K3)	b.4.4 Verschiedene Gerüstbekleidungen für Witterungsschutzsysteme und deren Einsatzmöglichkeiten unterscheiden (K4)	
b.4.5 Verschleiss- und Verbrauchsteile für die Wiederverwertung aufbereiten oder dem Wertstoffkreislauf zufügen (K3)	b.4.5 Das Aufbereiten von Verschleiss- und Verbrauchsteilen zur Wiederverwertung aufzeigen (K4)	b.4.5 Verschleiss- und Verbrauchsteile für die Wiederverwertung aufbereiten (K3)
b.4.6 Montage und Demontage von Witterungsschutzsysteme kontrollieren und rapportieren (K3)	b.4.6 Rapporte zu Montage und Demontage von Witterungsschutzsysteme verfassen (K3)	b.4.6 Montage und Demontage von Witterungsschutzsysteme kontrollieren und rapportieren (K3)

Gerüstbaupraktikerin EBA / Gerüstbaupraktiker EBA

Handlungskompetenz b.5: Besondere Gerüste montieren und demontieren Ist der Arbeitsplatz auf der Baustelle eingerichtet, montieren bzw. demontieren Gerüstbaupraktikerinnen und Gerüstbaupraktiker EBA besonderen Gerüste wie z.B. Rollgerüste, Absturzsicherungen und Auffangnetze gemäss Auftragsdokumentation, Aufbau- und Verwendungsanleitungen. Stellen sie fest, dass diese nicht wie geplant umgesetzt werden können, informieren sie die zuständige Bau- oder Projektleitung.		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b.5.1 Abstellbasis für besondere Gerüste kontrollieren (K4)	b.5.1 Verschiedene besondere Gerüste und deren Einsatzmöglichkeiten beschreiben (K2)	b.5.1 Abstellbasis für Bauaufzüge, Materialpodeste und Rollgerüste kontrollieren (K4)
b.5.2 Befestigungsvarianten für besondere Gerüste erstellen (K3)	b.5.2 Befestigungstechnik für besondere Gerüste für verschiedene Verankerungsgrundarten unterscheiden und bestimmen (K5)	b.5.2 Befestigungsvarianten für Bauaufzüge, Dachrandschutz, Materialpodest und Rollgerüst erstellen und prüfen (K4)
b.5.3 Besondere Gerüste gemäss Aufbau- und Verwendungsanleitung sowie Vorgaben montieren und demontieren (K3)	b.5.3 Eigenschaften und Funktion der Komponenten von besonderen Gerüsten beschreiben und Aufbau erläutern (K2)	b.5.3 Bauaufzüge, Dachrandschutz, Materialpodest und Rollgerüst gemäss Aufbau- und Verwendungsanleitung sowie Vorgaben montieren und demontieren (K3)
b.5.4 Gerüstbekleidungen für besondere Gerüste nach Vorgaben anbringen (K3)	b.5.4 Verschiedene Gerüstbekleidungen für besondere Gerüste und deren Einsatzmöglichkeiten unterscheiden (K4)	
b.5.5 Verschleiss- und Verbrauchsteile von besonderen Gerüsten für die Wiederverwertung aufbereiten oder dem Wertstoffkreislauf zufügen (K3)	b.5.5 Das Aufbereiten von Verschleiss- und Verbrauchsteilen zur Wiederverwertung aufzeigen (K4)	b.5.5 Verschleiss- und Verbrauchsteile für die Wiederverwertung aufbereiten (K3)
b.5.6 Montage und Demontage von besonderen Gerüsten kontrollieren und rapportieren (K3)	b.5.6 Rapporte zu Montage und Demontage von besonderen Gerüsten verfassen (K3)	b.5.6 Montage und Demontage von Bauaufzüge, Dachrandschutz, Materialpodest und Rollgerüst kontrollieren und rapportieren (K3)

Erstellung

Der Bildungsplan wurde von der unterzeichnenden Organisation der Arbeitswelt erstellt. Er bezieht sich auf die Verordnung des SBFJ vom 29. August 2023 über die berufliche Grundbildung für Gerüstbaupraktikerin / Gerüstbaupraktiker EBA.

Der Bildungsplan orientiert sich an den Übergangsbestimmungen der Bildungsverordnung.

Uzwil, 4. Juli 2023

Bildungszentrum Polybau

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Beat Brühlhart

Dr. André Schreyer

Leiter Bildung

Beat Hanselmann

Das SBFJ stimmt dem Bildungsplan nach Prüfung zu.

Bern, 29. August 2023

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Änderung im Bildungsplan

Aufgrund der Revision der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2), die am 1.1.2023 in Kraft getreten ist, werden die gefährlichen Arbeiten nicht mehr auf der Grundlage der SECO-Checkliste, sondern direkt auf der Grundlage der Verordnung des WBF referenziert. Sämtliche Verweise in Anhang 2 wurden gemäss den Referenzen der geltenden Bestimmungen angepasst.

Die Änderung gilt ab 1. April 2026

Uzwil, 6. März 2026

Bildungszentrum Polybau

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Andreas Rudolf Meyer

Dr. André Schreyer

Leiter Bildung

Beat Hanselmann

Das SBFJ stimmt der Änderung im Bildungsplan nach Prüfung zu.

Bern, 16. März 2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Rémy Hübschi

Stellvertretender Direktor

Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität

Dokumente	Bezugsquelle
Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung für Gerüstbaupraktikerin / Gerüstbaupraktiker EBA	<i>Elektronisch</i> Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (www.bvz.admin.ch > Berufe A-Z) <i>Printversion</i> Bundesamt für Bauten und Logistik (www.bundespublikationen.admin.ch)
Bildungsplan zur Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung für Gerüstbaupraktikerin / Gerüstbaupraktiker EBA	Bildungszentrum Polybau https://polybauuzwil.sharepoint.com
Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung inkl. Anhang (Bewertungsraster)	Bildungszentrum Polybau https://polybauuzwil.sharepoint.com
Lerndokumentation	Bildungszentrum Polybau https://polybauuzwil.sharepoint.com/Lerndokumentation
Bildungsbericht	Bildungszentrum Polybau https://polybauuzwil.sharepoint.com
Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe	Bildungszentrum Polybau https://polybauuzwil.sharepoint.com
Mindesteinrichtung/Mindestsortiment Lehrbetrieb	Bildungszentrum Polybau https://polybauuzwil.sharepoint.com
Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse	Bildungszentrum Polybau https://polybauuzwil.sharepoint.com
Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse	Bildungszentrum Polybau https://polybauuzwil.sharepoint.com
Lehrplan für die Berufsfachschulen	Bildungszentrum Polybau Berufsübergreifend https://polybauuzwil.sharepoint.com Berufsspezifisch https://polybauuzwil.sharepoint.com
Organisationsreglement Kommission Berufsentwicklung und Qualität	Bildungszentrum Polybau https://polybauuzwil.sharepoint.com
Empfehlung verwandte Berufe	Bildungszentrum Polybau https://polybauuzwil.sharepoint.com
Empfehlung verkürzte Lehre	Bildungszentrum Polybau https://polybauuzwil.sharepoint.com

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (Stand 01.04.2026)

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Gerüstbaupraktikerinnen / Gerüstbaupraktiker EBA ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: Verordnung des WBF vom 12. Januar 2022 über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2)	
Artikel, Buchstabe, Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
3a	Manuelle Handhabung von Lasten, die mehr betragen als: 1. 15 kg für Männer und 11 kg für Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, 2. 19 kg für Männer und 12 kg für Frauen zwischen dem vollendeten 16. Und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3b	Die Akkordarbeit sowie Arbeiten, die häufig oder serienmässig wiederholte Bewegungen von Lasten mit insgesamt mehr als 3000 kg pro Tag erfordern.
3c	Arbeiten, die wiederholt während mehr als 2 Stunden pro Tag wie folgt verrichtet werden: 1. in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung, 2. in Schulterhöhe oder darüber, oder 3. teilweise kniend, hockend oder liegend.
4b	Arbeiten mit heissen oder kalten Medien, die ein hohes Berufsunfallsrisiko oder ein hohes Berufskrankheitsrisiko aufweisen, namentlich Arbeiten mit Flüssigkeiten, Dämpfen und tiefkalten verflüssigten Gasen.
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Dauerschall oder Impulslärm verbunden sind, sowie Arbeiten mit Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX,8h von 85 dB(A).
4d	Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Werkzeugen mit einer Hand-Arm-Vibrationsbelastung A(8) über 2,5 m/s ² .
4h	Arbeiten mit einer Exposition gegenüber nichtionisierender Strahlung, namentlich gegenüber: 2. Ultraviolettstrahlung einer Wellenlänge zwischen 315 und 400 nm (UVA-Licht), namentlich bei der UV-Trocknung und -Härtung sowie bei Lichtbogenschweissen und längerer Sonnenexposition
5a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV3) eingestuft sind: 2. entzündbare Gase: H220, H221, 3. entzündbare Aerosole: H222, 4. entzündbare Flüssigkeiten: H224, H225, 8. Oxidationsmittel: H270, H271.
6a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft sind: 1. akute Toxizität: H300, H310, H330, H301, H311, H331, 2. Ätzwirkung auf die Haut: H314, 5. Sensibilisierung der Atemwege: H334, 6. Sensibilisierung der Haut: H317,

	7. Karzinogenität: H350, H350i, H351, 9. Reproduktionstoxizität: H360, H360F, H360FD, H360Fd, H360D, H360Df, H361, H361f, H361d, H361fd.
6b	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht aufgrund des Umgangs mit: 2. Gegenständen, aus denen Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen (Asbest, karzinogenität)
8a	Arbeiten mit folgenden bewegten Arbeitsmitteln: 1. Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand, 2. Krane nach der Kranverordnung vom 27. September 1999, 3. kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Band- oder Kettenförderern, Becherwerken, Hänge- oder Rollenbahnen, Dreh-, Verschiebe- oder Kippvorrichtungen, Spezialwarenaufzügen, Hebebühnen oder Stapelkränen bestehen, 5. Baumaschinen, 9. Hubarbeitsbühnen,
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.
8c	Arbeiten mit Maschinen oder Systemen, die mit einem hohen Berufsunfallsrisiko oder Berufskrankheitsrisiko verbunden sind, insbesondere im Sonderbetrieb oder bei der Instandhaltung.
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen.
10c	Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere Arbeiten, bei denen Einsturzgefahr droht, und Arbeiten in nicht für den Verkehr gesperrten Bereichen von Strassen oder Geleisen.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel ⁴	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden ³		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Arbeiten in Höhen ohne Kollektivschutz	Absturzgefahr	10a 10c	Korrekte Anwendung der PSA gegen Absturz (PSAgA) • Schulung nach www.absturzrisiko.ch • Suva 84044 Faltprospekt «Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz» • Suva 88816 Instruktionshilfe zu Suva 84044	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Instruktion vor Ort nach Besuch üK1	1.-2. Lj		
			Präventionsmassnahmen bei Arbeiten mit Kollektivschutz • Suva 84041 «Neun lebenswichtige Regeln für das Arbeiten auf Dächern und an Fassaden» • Suva 88815 «Regeln für Arbeiten auf Dächern und an Fassaden» (Instruktionshilfe zu Suva 84041) • Suva 44077 «Fassadengerüste Sicherheit durch Planung» • Suva 44066 «Arbeiten auf Dächern, so bleiben Sie sicher oben»	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Instruktion vor Ort	1. Lj	2. Lj	
Kleben von Ankern mit 2-Komponentenkleber	Reizen der Haut und einatmen von Dämpfen, Hautverätzungen, Augenverletzung, Reizung Atemwege und Schleimhäute	5a 6a	Korrekturer Umgang mit PSA zum Schutz der Haut und vor dem Einatmen von Dämpfen. Ermittlung der Gefahrenkategorien von Chemikalien und der Expositionswege am Arbeitsplatz (oral, dermal und inhalativ). Verpflichtung und Verantwortung in Bezug auf Sicherheit und Schutz aufzeigen (Mittel zur technischen Prävention, PSA, Sicherheit Dritter). Kenntnis der Verantwortung in Bezug auf Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien. • Suva 44013 «Chemikalien im Baugewerbe», Sicherheitsdatenblatt Hersteller • Suva 44074 «Hautschutz bei der Arbeit» • Suva 44054 «Spritzlackieren mit Polyurethanlacken. So schützen Sie Ihre Mitarbeitenden» • SECO 710.245.D «Sicherer Umgang mit chemischen Produkten im Betrieb»	1.-2. Lj			Instruktion vor Ort Vorzeigen und üben	1. Lj	2. Lj	
Häufiges manuelles Heben und Tragen von Lasten (Baumaterialien u.a.),	Ungünstige Körperhaltungen und Bewegungen Heben und Tragen von schweren Lasten	3a 3b 3c	Arbeitstechniken, körperschonender Umgang mit Lasten, Einsatz geeigneter Hilfsmittel • EKAS-Informationsbroschüre 6245 • Suva 88315 / 88316 «Clever anpacken»	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Vorzeigen und Üben	1. Lj	2. Lj	

² Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

³ Ständig bedeutet: so viel wie nötig / Häufig bedeutet: sicherstellen, dass die Handgriffe sitzen / Gelegentlich bedeutet: sporadisch, falls nötig Handgriffe nachkorrigieren

⁴ Artikel der Verordnung des WBF vom 12. Januar 2022 über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2

Heben und Entfernen von Bedeckungsmaterial	Rücken-, Bandscheibenleiden, Überbeanspruchung von weiteren Körperteilen (Bsp. Knie-, Handgelenke), Verletzungsgefahr (Bsp. Quetschen, Einklemmen)		• Suva 67199 «Clever mit Lasten umgehen – Körper-schonende Transporte»								
Schneiden und Sägen von harten Materialien (Metall, Holz etc.) mit der Trennmaschine, Handfräse und Kettensäge etc.	Sich stechen, schneiden, quetschen, getroffen werden, Vibrationen, Lärm über 85 Dezibel	4c 4d 8b	Sichere Anwendung der Maschinen (Bedienungsanleitungen). Korrektes Tragen der PSA • Schulung im üK zum Kettensägeführer ohne Holzernte • Suva 33062 «Arbeiten mit der Kettensäge bei nicht-forstlichen Tätigkeiten» • Suva 67009 «Lärm am Arbeitsplatz» • Suva 67070 «Vibrationen am Arbeitsplatz»	1. Lj	1. Lj		Vorzeigen und Üben	1. Lj	2. Lj		
Bearbeiten von harten Materialien (z. B. schneiden, bohren, mit Hammer auf Metall schlagen etc.)	Lärm über 85 Dezibel, Vibrationen	4c 4d	Tragen von PSA gegen Lärm • Suva 67009 «Lärm am Arbeitsplatz» • Suva 67020 «Wenden Sie und Ihre Mitarbeitenden die Gehörschutzmittel richtig an?» • Suva 67070 «Vibrationen am Arbeitsplatz»	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Instruktion vor Ort Vorzeigen und Üben	1. Lj	2. Lj		
Ständiges Arbeiten im Freien	UV-Anteil der Sonnenstrahlung, Sonnenstich, Hitzschlag	4h	Risiken der Sonnenstrahlung • Mittel (Sonnendächer, -segel und -schirme, Kopfbedeckung, Kleidung, Stirn- und Nackenschutz, Sonnenbrille und -schutzmittel mit UV-Block etc.) zum Schutz der Augen und Haut vor Sonnenschäden • Suva 88304 «Sonnenstrahlung: Kennen Sie die Risiken?» • Suva 67135 «Arbeiten im Freien bei Sonne und Hitze»	1.-2. Lj		1. Lj	Vorzeigen und mit gutem Beispiel vorangehen	1. Lj			2. Lj
Anschlagen von Lasten	Einklemmen von Personen oder Körperteilen / Herabfallen des Transportgut	8a 8b	• Suva 33099 «Ausbildung für das Anschlagen von Lasten an Kranen» • Suva 84077 «10 lebenswichtige Regeln für das Anschlagen von Lasten» • Suva 88801 «Lebenswichtige Regeln für das Anschlagen von Lasten»	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Instruktion vor Ort nach Besuch üK1	1. Lj	2. Lj		
Arbeiten im Verkehrsbereich (Auf- und Abladen von Materialien usw.)	Über- oder angefahren werden durch Fahrzeuge	10c	• Suva 33076 «Warnkleider für Arbeiten im Bereich von Strassenverkehr»	1.-2. Lj		1. Lj	Vorzeigen und mit gutem Beispiel vorangehen	1. Lj			2. Lj

Arbeiten auf Leitern, Arbeitspodesten, Gerüsten und Rollgerüsten	Absturzgefahr (wegrutschen, kippen, drehen), Gefährdung Drittpersonen, Wind und Wetter	10a 10c	Kollektivschutz, Tragbare Leitern, Rollgerüste, PSAG • Suva 84041 «Neun lebenswichtige Regeln für das Arbeiten auf Dächern und an Fassaden» • Suva 88815 «Regeln für Arbeiten auf Dächern und an Fassaden» (Instruktionshilfe zu Suva 84041) • Suva 67028 «Checkliste: Wie Sie tragbare Leitern sicher benutzen» • Suva 44026 «Tragbare Leitern – sicherer Einsatz von Anstell- und Bockleitern» • Suva 67150 «Rollgerüste: die Checkliste zeigt auf, wo die Sicherheit wackelt» • Suva 84018 «Acht zentrale Fragen rund um das Rollgerüst» • Suva 33029 «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAG) im Fassadengerüstbau»	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Instruktion vor Ort	1. Lj	2. Lj	
Führen von Hubarbeitsbühnen	Unfallgefahr durch unkontrolliertes, kippendes Fahrzeug, ungeeigneter Untergrund, Gefährden von Drittpersonen, Elektrische Gefahren mit Freileitung / Fahrleitungen, Wind und Wetter	8a 8b 10a	Sicheres führen von Hubarbeitsbühnen (z. B. nach IPAF, VSAA o.ä.), Anwendung nach Bedienungsanleitung, Instruktion Anwendung Auffanggurt, Baustellensignalisation, Sicherheitsabstände für Personen und Geräte • Suva 67064/1 «Hubarbeitsbühnen Teil 1: Planung des Einsatzes» • Suva 67064/2 «Hubarbeitsbühnen Teil 2: Kontrolle am Einsatzort»	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Instruktion vor Ort nach Besuch ÜK 2	1. Lj	2. Lj	

Anhang 3: Lernortkooperationstabelle

	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			
	Betrieb	ÜK	BfS	Betrieb	ÜK	BfS	Betrieb	ÜK	BfS	Betrieb	ÜK	BfS	
a Organisieren von Arbeiten an der Gebäudehülle													
a1 Materialien und Arbeitsmittel für die Arbeiten an der Gebäudehülle sicher laden, transportieren und lagern	E	ÜK1	80 L	S									
a2 Arbeitsplatz für die Arbeiten an der Gebäudehülle unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes vorbereiten	E			S									
a3 Materialien und gefährliche Stoffe sicher und umweltgerecht an der Gebäudehülle einsetzen und entsorgen	E	ÜK2		S		80 L							
a4 Kundschaft über die Arbeiten an der Gebäudehülle informieren								E			S		
a5 Arbeiten an der Gebäudehülle skizzieren und rapportieren								E			S		
b Montieren und Demontieren von Gerüstsystemen													
b1 Arbeitsplatz für Gerüstbauarbeiten gemäss Vorgaben einrichten	E			E	ÜK3		S		120 L			120 L	
b2 Rahmengerüste montieren und demontieren	E			E			E/S	ÜK5		S			
b3 Modulgerüste montieren und demontieren	E			E			E	ÜK4		S			
b4 Witterungsschutzsysteme montieren und demontieren							E	ÜK 5		S			
b5 Besondere Gerüste montieren und demontieren							E	ÜK4 & 5		S			

E = Die Lernenden werden durch den Ausbilder in die HK Schritt für Schritt eingeführt (vorzeigen, üben).

S = Die Lernenden können bis am Ende des Semesters die HK selbstständig ausführen.

L = Lektionen in der Berufsfachschule (BfS)

ÜK = überbetriebliche Kurse

Glossar (* siehe *Lexikon der Berufsbildung*, 4. überarbeitete Auflage 2013, SDDB Verlag, Bern, www.lex.berufsbildung.ch)

Berufsbildungsverantwortliche*

Der Sammelbegriff Berufsbildungsverantwortliche schliesst alle Fachleute ein, die den Lernenden während der beruflichen Grundbildung einen praktischen oder schulischen Bildungsteil vermitteln: Berufsbildner/in in Lehrbetrieben, Berufsbildner/in in üK, Lehrkraft für schulische Bildung, Prüfungsexpert/in.

Bildungsbericht*

Im Bildungsbericht wird die periodisch stattfindende Überprüfung des Lernerfolgs im Lehrbetrieb festgehalten. Diese findet in Form eines strukturierten Gesprächs zwischen Berufsbildner/in und lernender Person statt.

Bildungsplan

Der Bildungsplan ist Teil der BiVo und beinhaltet neben den berufspädagogischen Grundlagen das Qualifikationsprofil sowie die in Handlungskompetenzbereiche gruppierten Handlungskompetenzen mit den Leistungszielen je Lernort. Verantwortlich für die Inhalte des Bildungsplans ist die nationale OdA. Der Bildungsplan wird von der OdA erstellt und unterzeichnet.

Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR)

Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) hat zum Ziel, berufliche Qualifikationen und Kompetenzen in Europa vergleichbar zu machen. Um die nationalen Qualifikationen mit dem EQR zu verbinden und dadurch mit den Qualifikationen von anderen Staaten vergleichen zu können, entwickeln verschiedene Staaten nationale Qualifikationsrahmen (NQR).

Handlungskompetenz (HK)

Handlungskompetenz zeigt sich in der erfolgreichen Bewältigung einer beruflichen Handlungssituation. Dazu setzt eine kompetente Berufsfachperson selbstorganisiert eine situationsspezifische Kombination von Kenntnissen, Fertigkeiten und Haltungen ein. In der Ausbildung erwerben die Lernenden die erforderlichen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zur jeweiligen Handlungskompetenz.

Handlungskompetenzbereich (HKB)

Berufliche Handlungen, d.h. Tätigkeiten, welche ähnliche Kompetenzen einfordern oder zu einem ähnlichen Arbeitsprozess gehören, sind in Handlungskompetenzbereiche gruppiert.

Individuelle praktische Arbeit (IPA)

Die IPA ist eine der beiden Möglichkeiten der Kompetenzprüfung im Qualifikationsbereich praktische Arbeit. Die Prüfung findet im Lehrbetrieb anhand eines betrieblichen Auftrags statt. Sie richtet sich nach den jeweiligen berufsspezifischen «Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung».

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (Kommission B&Q)

Jede Verordnung über die berufliche Grundbildung definiert in Abschnitt 10 die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für den jeweiligen Beruf oder das entsprechende Berufsfeld.

Die Kommission B&Q ist ein verbundpartnerschaftlich zusammengesetztes, strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG⁵.

Lehrbetrieb*

Der Lehrbetrieb ist im dualen Berufsbildungssystem ein Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, in dem die Bildung in beruflicher Praxis stattfindet. Die Unternehmen brauchen eine Bildungsbewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

Leistungsziele (LZ)

Die Leistungsziele konkretisieren die Handlungskompetenz und gehen auf die aktuellen Bedürfnisse der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung ein. Die Leistungsziele sind bezüglich der Lernortkooperation aufeinander abgestimmt. Sie sind für Lehrbetrieb, Berufsfachschule und üK meistens unterschiedlich, die Formulierung kann auch gleichlautend sein (z.B. bei der Arbeitssicherheit, beim Gesundheitsschutz oder bei handwerklichen Tätigkeiten).

Lerndokumentation*

Die Lerndokumentation ist ein Instrument zur Förderung der Qualität der Bildung in beruflicher Praxis. Die lernende Person hält darin selbständig alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen fest. Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner ersieht aus der Lerndokumentation den Bildungsverlauf und das persönliche Engagement der lernenden Person.

Lernende Person*

Als lernende Person gilt, wer die obligatorische Schulzeit beendet hat und auf Grund eines Lehrvertrags einen Beruf erlernt, der in einer Bildungsverordnung geregelt ist.

Lernorte*

Die Stärke der dualen beruflichen Grundbildung ist der enge Bezug zur Arbeitswelt. Dieser widerspiegelt sich in der Zusammenarbeit der drei Lernorte untereinander, die gemeinsam die gesamte berufliche Grundbildung vermitteln: der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule und die überbetrieblichen Kurse.

Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung)

Mit dem NQR Berufsbildung sollen die nationale und die internationale Transparenz und Vergleichbarkeit der Berufsbildungsabschlüsse hergestellt und damit die Mobilität im Arbeitsmarkt gefördert werden. Der Qualifikationsrahmen umfasst acht Niveaustufen mit den drei Anforderungskategorien «Kenntnisse», «Fertigkeiten» und «Kompetenzen». Zu jedem Abschluss der beruflichen Grundbildung wird eine standardisierte Zeugniserläuterung erstellt.

Organisation der Arbeitswelt (OdA)*

„Organisationen der Arbeitswelt“ ist ein Sammelbegriff für Trägerschaften. Diese können Sozialpartner, Berufsverbände und Branchenorganisationen sowie andere Organisationen und Anbieter der Berufsbildung sein. Die für einen Beruf zuständige OdA definiert die Bildungsinhalte im Bildungsplan, organisiert die berufliche Grundbildung und bildet die Trägerschaft für die überbetrieblichen Kurse.

⁵ SR 412.10

Qualifikationsbereiche*

Grundsätzlich werden drei Qualifikationsbereiche in der Bildungsverordnung festgelegt: praktische Arbeit, Berufskennntnisse und Allgemeinbildung.

- **Qualifikationsbereich Praktische Arbeit:** Für diesen existieren zwei Formen: die individuelle praktische Arbeit (IPA) oder die vorgegebene praktische Arbeit (VPA).
- **Qualifikationsbereich Berufskennntnisse:** Die Berufskennntnisprüfung bildet den theoretischen/schulischen Teil der Abschlussprüfung. Die lernende Person wird schriftlich oder schriftlich und mündlich geprüft. In begründeten Fällen kann die Allgemeinbildung zusammen mit den Berufskennntnissen vermittelt und geprüft werden.
- **Qualifikationsbereich Allgemeinbildung:** Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁶ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die Handlungskompetenzen, über die eine lernende Person am Ende der Ausbildung verfügen muss. Das Qualifikationsprofil wird aus dem Tätigkeitsprofil entwickelt und dient als Grundlage für die Erarbeitung des Bildungsplans.

Qualifikationsverfahren (QV)*

Qualifikationsverfahren ist der Oberbegriff für alle Verfahren, mit denen festgestellt wird, ob eine Person über die in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegten Handlungskompetenzen verfügt.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Zusammen mit den Verbundpartnern (OdA, Kantone) ist das SBFI zuständig für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Berufsbildungssystems. Es sorgt für Vergleichbarkeit und Transparenz der Angebote im gesamtschweizerischen Rahmen.

Unterricht in den Berufskennntnissen

Im Unterricht in den Berufskennntnissen der Berufsfachschule erwirbt die lernende Person berufsspezifische Qualifikationen. Die Ziele und Anforderungen sind im Bildungsplan festgehalten. Die Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennntnissen fliessen als Erfahrungsnote in die Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens ein.

Überbetriebliche Kurse (ÜK)*

In den ÜK wird ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule der Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten vermittelt.

Verbundpartnerschaft*

Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und OdA. Gemeinsam setzen sich die drei Partner für eine qualitativ hochstehende Berufsbildung ein und streben ein ausreichendes Lehrstellenangebot an.

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung; BiVo)

Die BiVo eines Berufes regelt insbesondere Gegenstand und Dauer der beruflichen Grundbildung, die Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis und der schulischen Bildung, den Umfang der Bildungsinhalte und die Anteile der Lernorte sowie die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Die OdA stellt dem SBFI in der Regel Antrag auf Erlass einer BiVo und erarbeitet diese gemeinsam mit Bund und Kantonen. Das Inkrafttreten einer BiVo wird verbundpartnerschaftlich bestimmt, Erlassinstanz ist das SBFI.

Vorgegebene praktische Arbeit (VPA)*

Die vorgegebene praktische Arbeit ist die Alternative zur individuellen praktischen Arbeit. Sie wird während der ganzen Prüfungszeit von zwei Expert/innen beaufsichtigt. Es gelten für alle Lernenden die Prüfungspositionen und die Prüfungsdauer, die in der Bildungsverordnung festgelegt sind.

Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung

Die Ziele und Anforderungen an die berufliche Grundbildung sind in der BiVo und im Bildungsplan festgehalten. Im Bildungsplan sind sie in Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele für die drei Lernorte Betrieb, Berufsfachschule und üK gegliedert.